

Anlage 1

Zweihundertzweiunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Theresienstraße

(Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Dürener Straße
bis Wüllnerstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung des Gehweges auf der gesamten Ostseite und auf der Westseite von Dürener Straße bis einschließlich Haus-Nr. 85 durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

2. Theresienstraße

(Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Leibplatz
bis Dürener Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

- 3. Monheimer Straße** (Stadtbezirk 5)
- in dem Straßenabschnitt
- von Wilhelm-Sollmann-Straße
bis Neusser Straße
- Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 4. Mönningstraße** (Stadtbezirk 5)
- in dem Straßenabschnitt
- von August-Haas-Straße
bis Wendeanlage
- Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 5. Mönningstraße** (Stadtbezirk 5)
- in dem Straßenabschnitt
- von Haus-Nr. 43 einschließlich
bis Erkesstraße
- Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 6. Mühlenweg** (Stadtbezirk 7)
- in dem Straßenabschnitt
- von Gronaustraße
bis Ausbauende / Grenze B-Plan 76390/02
- Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
- Verbesserung der Straßenentwässerung durch erstmalige Herstellung eines Mischwasserkanals sowie Einbau und Anschluss von Straßenabläufen.
- Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung von Bordsteinen in Teilbereichen sowie Herstellung einer Rinnenführung.
- 7. Buchheimer Straße** (Stadtbezirk 9)
- in dem Straßenabschnitt
- von Mülheimer Freiheit
bis Adamsstraße
- Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Frostschutzschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Herstellung einer Rinnenführung.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

8. Frankfurter Straße

(Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Graf-Adolf-Straße
bis Vincenzstraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.

§ 2

Die 121. Satzung über die Festlegungen gemäß § 9 der Satzung der Stadt Köln (vom 05.03.1989) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 12.06.1993 (Amtsblatt der Stadt Köln 1993, S. 231, 1997, S. 263, 1998, S. 77, S. 419) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 5

Deutz-Mülheimer Straße

(Stadtbezirk 9)

werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtung durch Einbau eines Mischwasserkanals sowie Anschluss der vorhandenen Straßenabläufe.“) die Worte „Anschluss der vorhandenen Straßenabläufe“ gestrichen und durch die Worte „Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen“ ersetzt.

§ 3

Die 212. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 25.10.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 1014, 2011, S. 1170) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 15

Dünnwaldiener Mospfad

(Stadtbezirk 9)

wird die Einstufung der Straße von „Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1“ in „Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2“ geändert.

§ 4

Die 223. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 01.08.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012, S. 727, 2013, S. 142) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 8**

Boltensternstraße

(Stadtbezirk 5)

wird der Maßnahmentext durch den Absatz „Grunderwerb und Freilegung.“ ergänzt.

§ 5

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1 und 2 treten rückwirkend zum **06.12.2010** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3 bis 5 treten rückwirkend zum **01.04.2013** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.01.2009** in Kraft.

§ 1 Ziffer 7 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 8 tritt rückwirkend zum **01.05.2013** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **29.06.1993** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.06.2010** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.04.2012** in Kraft.